

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT KAUFBEUREN

Vom 25.06.2008

Bekanntgemacht: 03. Juli 2008 (ABl. Nr. 16/2008)

zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2024 (ABl. Nr. 24/2024)

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (GVBl. S. 1056), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 24.06.2008 beschlossene Satzung für das Jugendamt der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt Kaufbeuren.
- (2) Dem Stadtjugendamt obliegen
 - a) die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 - b) die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Stadtjugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Stadtjugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Die Zuständigkeit für den jeweiligen Vollzug ist im Aufgabengliederungsplan der Stadt Kaufbeuren als öffentlichem Träger der Jugendhilfe geregelt. Ausführungen in dieser Satzung das Stadtjugendamt betreffend gelten für alle Organisationseinheiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers entsprechend.

§ 2

Verwaltung des Stadtjugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Stadtjugendamtes ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Kaufbeuren.

- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Stadtjugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin von dem dafür bestellten Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Stadtjugendamtes (Jugendamtsleiter/Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Stadtjugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Leitung der Verwaltung des Stadtjugendamtes unterstützt ggf. im Zusammenwirken mit anderen Organisationseinheiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.

Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der/die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
2. 4 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
3. 4 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
4. 3 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Jugendverbände vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
5. 3 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände) vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin

- der Katholischen Kirche
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- der Altkatholischen Kirche

an.

- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG), welches im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt.

Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben.

Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 können von jedem Mitglied des Stadtrats abgegeben werden.

Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

- (3) Für die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.

Vor der Berufung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6**Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt.

Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum/zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er/sie ein Mitglied des Stadtrats für die Stellvertretung.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt.

- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7**Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8**Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden.

Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen.

Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.

Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9**Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10**Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat.

Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen.

Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden.

Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens.

Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden.

Den Trägern ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden.

Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kaufbeuren vom 26.03.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 10 vom 18.04.1996), geändert durch Satzung vom 24.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 19 vom 02.11.2001), außer Kraft.